

---

*Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Oesterreichischen  
Kontrollbank AG*

---

*für Bankgeschäfte*

---

*Fassung September 2016, gültig ab 01.11.2016*

---



## Allgemeiner Teil

### I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Oesterreichischen Kontrollbank AG (im Folgenden OeKB)

#### A Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

##### 1. Geltungsbereich

- Z 1.** (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der OeKB. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden, sofern für OeKB relevant, die als Sonderkreditinstitut keine Privatkunden besitzt.

##### 2. Änderungen

- Z 2.** (1) Eine Änderung der AGB erlangt mit Beginn des Monats, der der Mitteilung der Änderung an den Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur OeKB, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des Kunden bei OeKB einlangt. Die Mitteilung einer Änderung der AGB an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der OeKB gilt auch für die Mitteilung einer Änderung der AGB. Ist der OeKB die aktuelle Anschrift des Kunden nicht bekannt und auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist die Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Website der OeKB ([www.oekb.at](http://www.oekb.at)) maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) OeKB wird den Kunden in der Mitteilung der Änderung der AGB darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Mitteilung gemäß Absatz 1 als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt. OeKB wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese dem Kunden auf dessen Verlangen in Schriftform aushändigen oder postalisch übermitteln, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Änderung maßgeblich wäre. OeKB wird den Kunden mit der Mitteilung über die vorgesehene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

#### B Abgabe von Erklärungen

##### 1. Aufträge des Kunden

- Z 3.** (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.
- (2) OeKB ist berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist

OeKB bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der OeKB vereinbart hat.

(3) OeKB ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der OeKB zurechenbar ist.

## **2. Einholung von Bestätigungen durch OeKB**

**Z 4.** Aus Gründen der Sicherheit ist OeKB berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

## **3. Erklärungen von OeKB**

**Z 5.** Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen von OeKB gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

## **C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

**Z 6.** (1) OeKB wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

## **D Pflichten und Haftung der OeKB**

### **1. Informationspflichten**

**Z 7.** Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen OeKB mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. OeKB ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

### **2. Ausführung von Aufträgen**

**Z 8.** (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt OeKB durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt OeKB den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

(2) OeKB ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

## **E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden**

### **1. Einleitung**

**Z 9.** Der Kunde hat im Verkehr mit OeKB insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zur Schadenersatzverpflichtung des Kunden bzw. zur entsprechenden Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen OeKB.

### **2. Identifizierungspflicht, Bekanntgabe wesentlicher Änderungen**

#### **a) Identität**

**Z 10.** (1) Der Kunde hat seine Identität gemäß dem Bankwesengesetz (im Folgenden BWG) nachzuweisen. Weiters hat er die Identität eines Vertretungsbefugten, sowie eines allfälligen Treuhänders, Treugebers und wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben und gleichfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Der Kunde hat der OeKB Änderungen zu den Angaben gemäß Absatz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(3) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der OeKB als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der OeKB bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

#### **b) Vertretungsberechtigung**

**Z 11.** (1) Der Kunde hat der OeKB das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 28. und Z 29.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine der OeKB bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der OeKB das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Mitteilungspflicht des Kunden gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

#### **c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft**

**Z 12.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der OeKB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist deren Auflösung der OeKB unverzüglich bekannt zu geben.

### **3. Klarheit von Aufträgen**

- Z 13.** (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an OeKB zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- (2) Will der Kunde der OeKB besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der OeKB gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

### **4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln**

- Z 14.** Werden vom Kunden Aufträge mittels Telekommunikation erteilt oder sonstige Erklärungen mittels Telekommunikation abgegeben, so hat er dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

### **5. Erheben von Einwendungen**

- Z 15.** (1) Der Kunde hat Erklärungen der OeKB, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der OeKB auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unverzüglich zu überprüfen und unverzüglich etwaige Einwendungen zu erheben.
- (2) Gehen der OeKB innerhalb von sechs Wochen keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der OeKB als genehmigt. OeKB wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

### **6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**

- Z 16.** Der Kunde hat OeKB unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der OeKB (wie z.B. Rechnungsabschlüsse) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der OeKB, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

### **7. Übersetzungen**

- Z 17.** Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der OeKB auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## **F Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand**

### **1. Erfüllungsort**

- Z 18.** Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der OeKB.

## 2. Rechtswahl

- Z 19.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OeKB gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

## 3. Gerichtsstand

- Z 20.** Klagen eines Unternehmers gegen OeKB können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der OeKB erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der OeKB gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei OeKB berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

## G Beendigung der Geschäftsverbindung

### 1. Beendigung

#### a) Ordentliche Kündigung

- Z 21.** Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können OeKB und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Monatsfrist kündigen.

#### b) Kündigung aus wichtigem Grund

- Z 22.**
- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können OeKB und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
  - (2) Ein wichtiger Grund, der OeKB zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
    - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der OeKB gefährdet ist,
    - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für die Geschäftsbeziehung wesentliche Umstände macht,
    - der Kunde seiner Identifizierungspflicht gemäß den bankrechtlichen Vorschriften nicht nachkommt (Z 10.) oder
    - der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

## 2. Rechtsfolgen

- Z 23.**
- (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, OeKB von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
  - (2) Weiters ist OeKB berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der OeKB bis zur Abdeckung eines Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu deren völligen Abwicklung weiter.

## II Bankauskunft

**Z 24.** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

## III Eröffnung und Führung von Konten

### A Anwendungsbereich

**Z 25.** Die im Folgenden getroffenen Regelungen gelten für Konten.  
Der Geschäftsverkehr bei der OeKB erfolgt ausschließlich unbar über Konten.

### B Eröffnung von Konten

**Z 26.** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

### C Unterschriftsproben

**Z 27.** Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungs- oder zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der OeKB ihre Unterschrift zu hinterlegen. OeKB wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

### D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

#### 1. Verfügungsberechtigung

**Z 28.** Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

#### 2. Zeichnungsberechtigung

**Z 29.** Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der OeKB seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.



## E Besondere Kontoarten

### 1. Subkonto

- Z 30.** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der OeKB gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### 2. Treuhandkonto

- Z 31.** Bei Treuhandkonten ist der OeKB gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### 3. Gemeinschaftskonto

- Z 32.**
- (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.
  - (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
  - (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.
  - (4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

### 4. Fremdwährungskonto

- Z 33.**
- (1) Führt OeKB für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf OeKB Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung der OeKB steht und von dieser verwertet werden kann.
  - (2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben der OeKB in der entsprechenden Währung durch von der OeKB nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

## F Kontoabschlüsse

- Z 34.**
- (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt OeKB Konten monatlich jeweils zum Monatsende ab. Die im Monat jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
  - (2) OeKB hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle bereit.

## IV Giroverkehr

### A Überweisungsaufträge

**Z 35.** (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in Österreich, in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für OeKB unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch OeKB begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der OeKB.

(4) OeKB ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

### B Gutschriften und Stornorecht

**Z 36.** (1) Bei aufrechem Kontovertrag ist OeKB verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Kontovertrages ist OeKB berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird OeKB durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) OeKB kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird OeKB die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann OeKB die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

### C Gutschrift Eingang vorbehalten

**Z 37.** (1) Schreibt OeKB Beträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.), dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende Betrag bei der OeKB eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages bei der OeKB. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der OeKB zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist OeKB berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass OeKB die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der OeKB rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist OeKB auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

## **D Belastungsbuchungen**

- Z 38.**
- (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen rückgängig gemacht wird.
- (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, OeKB hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt.

## **V Entgelte für Leistungen und Aufwandersatz**

### **A Entgelt**

#### **1. Grundsatz der Entgeltlichkeit**

- Z 39.**
- (1) OeKB ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und bankübliche Provisionen, zu verlangen.
- (2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden.
- (3) OeKB ist zur Belastung des Kontos mit dem fälligen Entgelt berechtigt. Der Kunde hat für eine entsprechende Kontodeckung am Belastungstag zu sorgen. Die verrechneten Entgelte werden im Detail auf dem Kontoauszug dargestellt. Es wird keine separate Rechnung ausgestellt.
- (4) Die Konditionen in der jeweils gültigen Fassung werden dem Kontoinhaber bei Kontoeröffnung und auf sein Verlangen übermittelt.

#### **2. Höhe der Entgelte**

- Z 40.** OeKB hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein jeweils angemessenes Entgelt, dessen Höhe OeKB in einer Konditionenübersicht für bestimmte typische Leistungen festlegt.

### **3. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen**

- Z 41.** OeKB kann Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung relevanter Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex) in Relation zur Bedeutung dieser Umstände zur Entgeltbestimmung ändern.

### **B Aufwandsatz, Verzugszinsen**

- Z 42.** (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, allfällige Sachsteuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung sowie Freigabe von Sicherheiten. Kann OeKB eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss sie aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist sie zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandsatzes gemäß Konditionenübersicht berechtigt.
- (2) OeKB darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.
- (3) Gerät der Kunde mit Zahlung einer Verbindlichkeit gegenüber OeKB in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart.

## **VI Sicherheiten**

### **A Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten <sup>1)</sup>**

#### **1. Anspruch auf Bestellung**

- Z 43.** OeKB kann vom Kunden für Ansprüche aus der mit ihr bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten in Form von Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten der EU begeben oder deren Zahlung von diesen unbedingt garantiert wurden, die den Euro eingeführt haben, im Ausmaß dieser Ansprüche sowie eines Sicherheitsaufschlags von 10% innerhalb einer Woche verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

#### **2. Veränderung des Risikos**

- Z 44.** Wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist OeKB berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb einer Woche zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

## **B Pfandrecht der OeKB**

### **1. Umfang und Entstehen**

- Z 45.** (1) Der Kunde räumt der OeKB ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der OeKB gelangen und verpflichtet sich unwiderruflich, zur Pfandrechtsbegründung allenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen.
- (2) Das Pfandrecht besteht insbesondere an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der OeKB, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der OeKB Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.
- Z 46.** (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der OeKB gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- (2) Das Pfandrecht entsteht mit dem Erlangen der Innehabung der Pfandsache durch OeKB, sofern Ansprüche der OeKB gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### **2. Ausnahmen vom Pfandrecht**

- Z 47.** (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

<sup>1)</sup> Siehe auch Punkt VIII Besondere Geschäftsarten.

(2) OeKB wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der OeKB über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der OeKB schriftlich als Treugut offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der OeKB gelangt sind.

## **C Freigabe von Sicherheiten**

- Z 48.** Auf Verlangen des Kunden wird OeKB Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein im Sinne der Z 43. und Z 44. begründetes Sicherungsinteresse hat.

## **D Verwertung von Sicherheiten**

### **1. Verkauf**

- Z 49.** Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird OeKB nach den Bestimmungen des Finanzsicherheiten-Gesetzes (im Folgenden FinSG), falls anwendbar, primär durch Freihandverkauf zu

diesem Preis verwerten. OeKB und der Kunde vereinbaren aber auch jede andere im FinSG vorgesehene Verwertungsart.

- Z 50.** Ist das FinSG nicht anwendbar oder seine Anwendung für OeKB untunlich, besteht etwa kein Markt- oder Börsenpreis für die Sicherheit, vereinbaren OeKB und der Kunde die Pfandverwertung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden ABGB) in seinen Paragraphen 466a ff.

## **2. Exekution**

- Z 51.** OeKB ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten.

## **3. Einziehung**

- Z 52.** (1) OeKB darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.
- (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

## **4. Zulässigkeit der Verwertung**

- Z 53.** Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch OeKB dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

## **E Zurückbehaltungsrecht**

- Z 54.** OeKB kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 47. und Z 48. gelten entsprechend.

# **VII Aufrechnung und Verrechnung**

## **A Aufrechnung**

### **1. Durch OeKB**

- Z 55.** (1) OeKB ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.
- (2) OeKB wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine

Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

## **2. Durch den Kunden**

- Z 56.** Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn OeKB zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von OeKB anerkannt worden ist.

## **B Verrechnung**

- Z 57.** OeKB kann abweichend von den Bestimmungen des § 14 16 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der OeKB anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

## **VIII Besondere Geschäftsarten**

- Z 58.** Die Kreditabteilung („KA“) der OeKB hat für ihren Geschäftsbereich eigene AGBs, die auf der Website der OeKB ([www.oekb.at](http://www.oekb.at)) veröffentlicht sind (teilweise in einem geschützten Bereich) und heruntergeladen werden können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB für Bankgeschäfte gelten ergänzend zu den AGBs der genannten Abteilung.



Oesterreichische Kontrollbank AG

1011 Wien  
Strauchgasse 3  
Tel. +43 1 531 27-2220  
Fax +43 1 531 27-4220  
[account.info@oekb.at](mailto:account.info@oekb.at)  
[www.oekb.at](http://www.oekb.at)